

HV in ihrem ursprünglichen Wortlaut Eingang in die Verfassung. Nach Art. 137 Abs. 6 HV a. F. galten die Grundsätze des Landtagswahlrechts auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen. Nach Art. 138 Abs. 1 HV a. F. mussten die hauptamtlichen Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände von den gewählten Vertretern gewählt werden. Vor dem historischen Hintergrund sahen diese Verfassungsnormen bewusst vor, dass auch in Gemeindeverbänden Volkswahlen zu einer Vertretungskörperschaft stattzufinden haben. Der durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. I S. 101) neu gefasste Art. 138 HV, nach dem die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte als Leiter der Gemeinden oder Gemeindeverbände von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, bestätigt eine demokratische Struktur als Charakteristikum der Gemeindeverbände. Die Aufhebung des Art. 137 Abs. 6 HV a. F. im Verfassungsänderungsgesetz vom 22. Juli 1950 (GVBl. S. 131) stellte keine Abwendung vom Erfordernis einer vom Volk gewählten Vertretungskörperschaft dar, sondern erfolgte lediglich, weil für kommunale Wahlen eine verfassungsrechtliche Fixierung auf das System der Verhältniswahl als einengend empfunden wurde (vgl. von Zezschwitz, in: Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Art. 137 Rdnr. 4). Das Erfordernis einer unmittelbar demokratischen Legitimation steht zudem in engem Zusammenhang mit dem Umfang der von Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit wahrzunehmenden Selbstverwaltungsaufgaben. Es entspricht dem in Art. 65, 70 ff. HV zum Ausdruck gekommenen Demokratieprinzip der Hessischen Verfassung, dass die Gemeindeverbände in weitem Umfang mögliche Übernahme öffentlicher Verwaltungsaufgaben und damit die Ausübung von Staatsgewalt unmittelbar demokratisch legitimiert ist.

Für die somit nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik angezeigte Beschränkung der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 HV auf Gemeindeverbände, die die gleiche Struktur wie Gemeinden und Landkreise aufweisen, spricht schließlich die Funktion der Verfassung als einer Grundordnung, die dem demokratisch legitimierten einfachen Gesetzgeber grundsätzlich weite Gestaltungsspielräume belässt und ihn regelmäßig nur in zentralen Fragen einer verfassungsrechtlichen Bindung unterwirft. Die Erstreckung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie auf eine Vielzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden geschaffener Körperschaften mit den aus Art. 137 HV folgenden verfassungsrechtlichen Verpflichtungen für den einfachen Gesetzgeber liefe dem zuwider.

Der Antragsteller genügt den dargestellten Anforderungen an einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 137 HV nicht. Ihm ist kein dafür hinreichend weiter Aufgabenbereich eingeräumt. Er stellt keine Gebietskörperschaft dar. Auch verfügt er nicht über eine unmittelbar demokratisch legitimierte Vertretungskörperschaft. Darüber hinaus fehlt es ihm an der spezifisch gemeindlichen Zusammensetzung, da sowohl nach seiner Satzung als auch tatsächlich andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts seine Mitglieder sind.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Gian	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Buchberger
Voucko	Schmidt-	Teufel	
	von Rhein		

1137

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotsohl und Thomasee von Dudenhofen“ vom 28. Oktober 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich des Stadtteiles Dudenhofen der Stadt Rodgau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Rotsohl und Thomasee von Dudenhofen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 18, 20, 21 und 27 der Gemarkung Dudenhofen, Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach.

Es hat eine Größe von ca. 52,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Magerrasen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Kleingewässer und Erlen-Weiden-Gehölze in den Bereichen Rotsohl, Thomasee, Weißensee und Hasselkaute und deren Pufferbereiche im Naturraum Untermainebene als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Voraussetzung ist, dass die feuchten bis überfluteten Kernbereiche als temporäre Gewässer und Sümpfe mit gehölzarmen Randstreifen erhalten bleiben. Die dazwischen liegenden Flächen sollen extensiv als Mähwiese bzw. Ackerland mit Schonstreifen genutzt bzw. gepflegt werden.

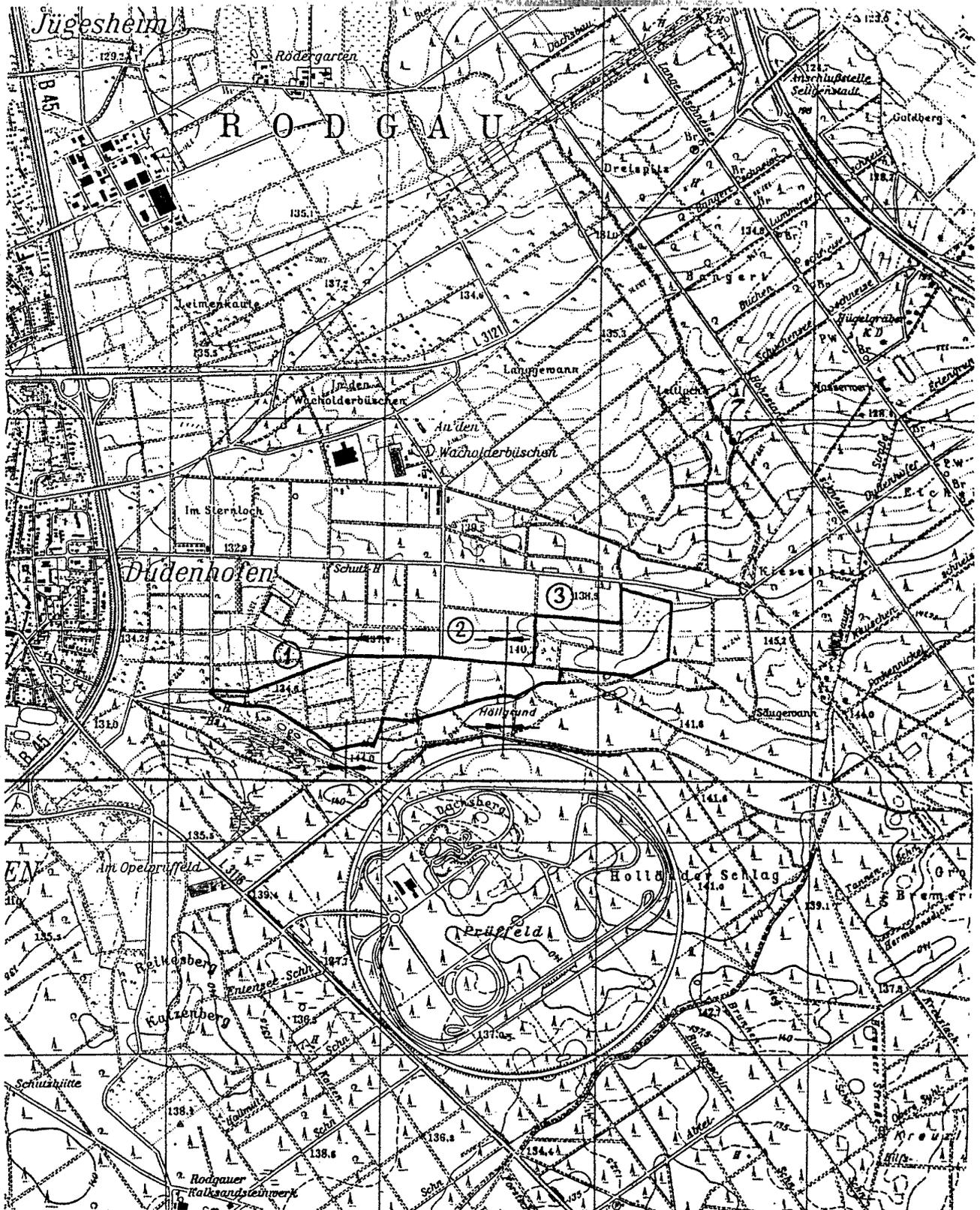
Das Gebiet hat wichtige Funktionen im Konzept der Biotopvernetzung und als Trittsteinbiotop in der östlichen Untermainebene.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

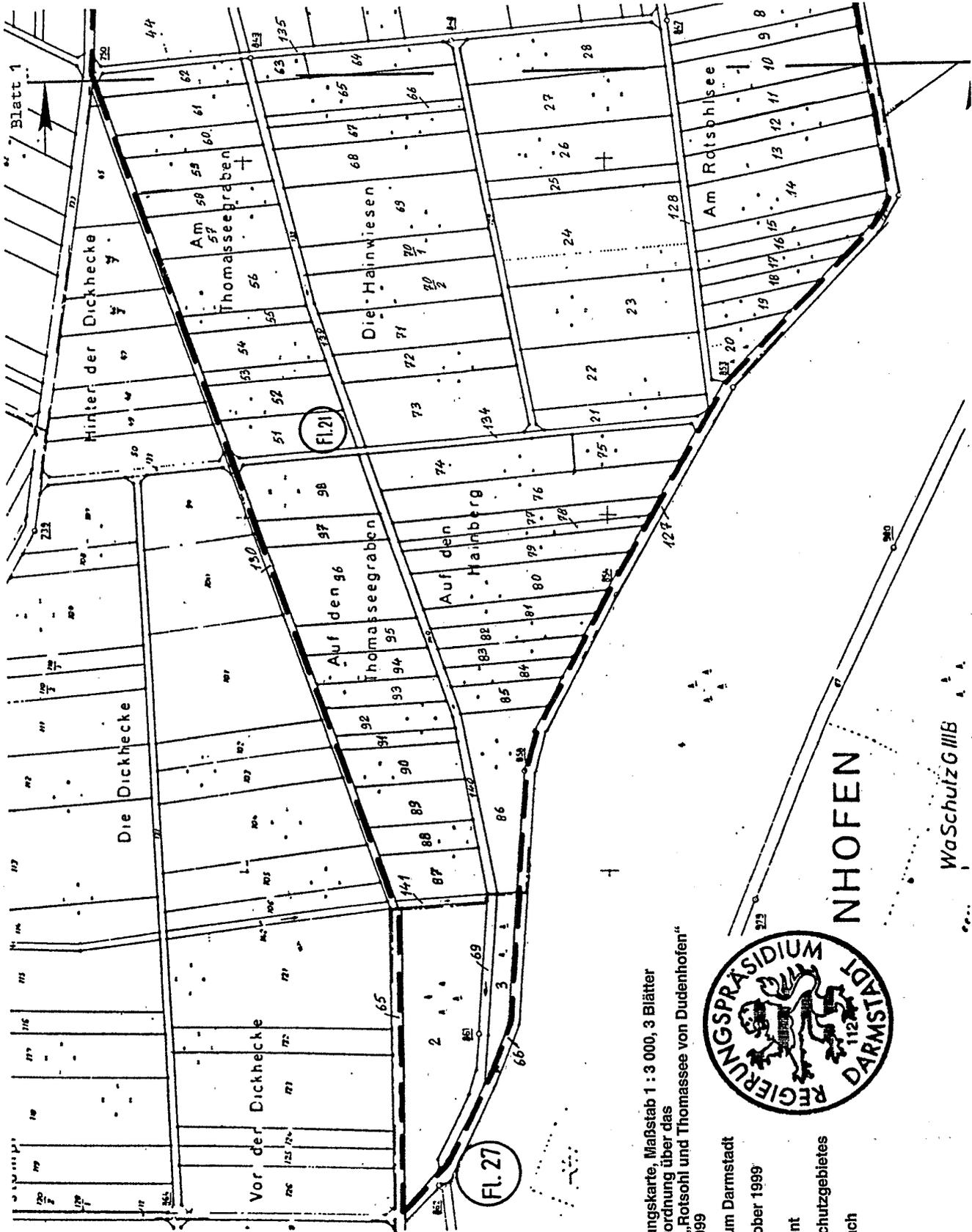
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

(Fortsetzung siehe Seite 3424)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5919, 6019, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotschl und Thomassee von Dudenhofen“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000, 3 Blätter
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Rotsohl und Thomassee von Dudenhofen“
 vom 28. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 28. Oktober 1999

gez. Dieke

Regierungspräsident

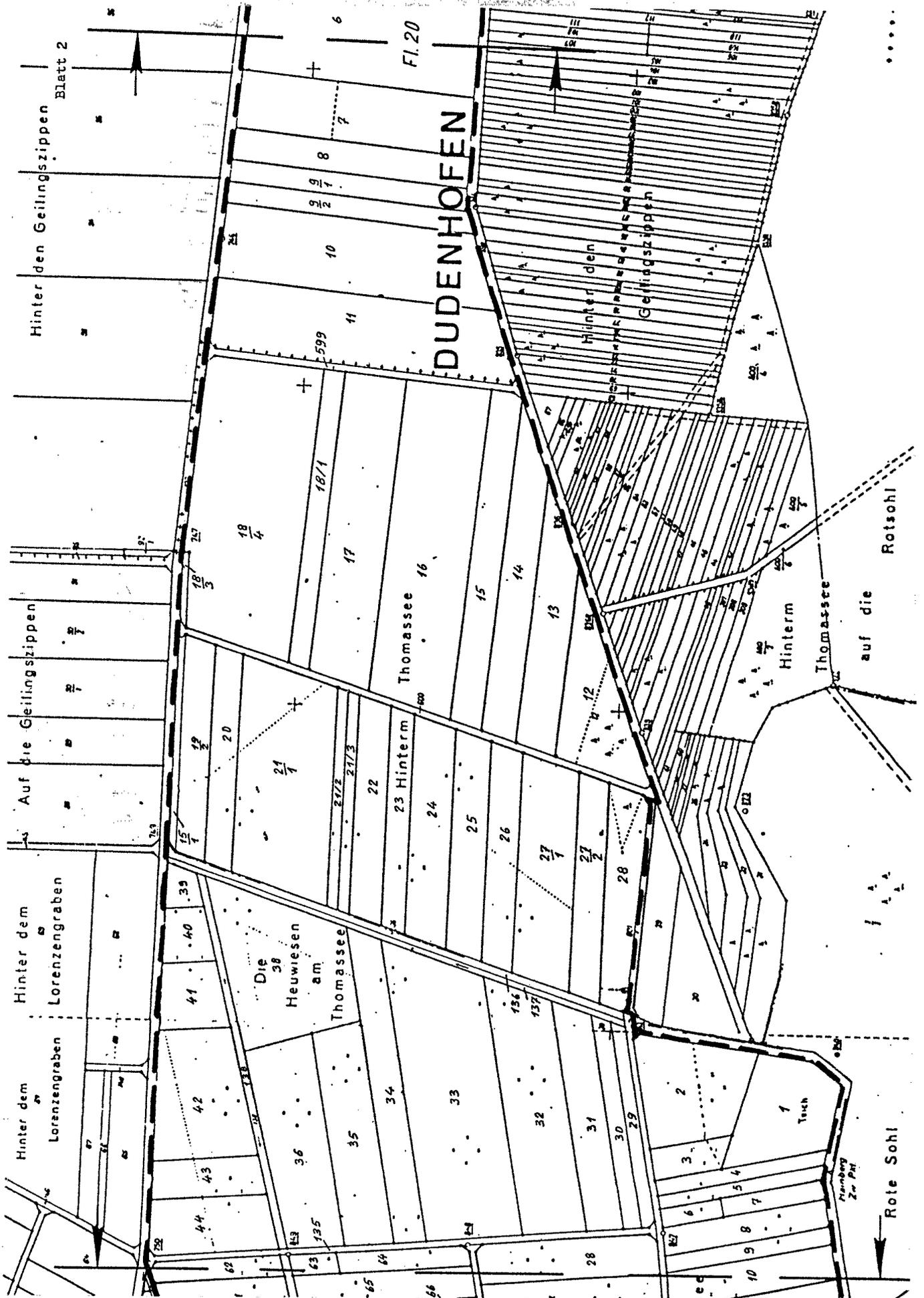
--- Grenze des Schutzgebietes

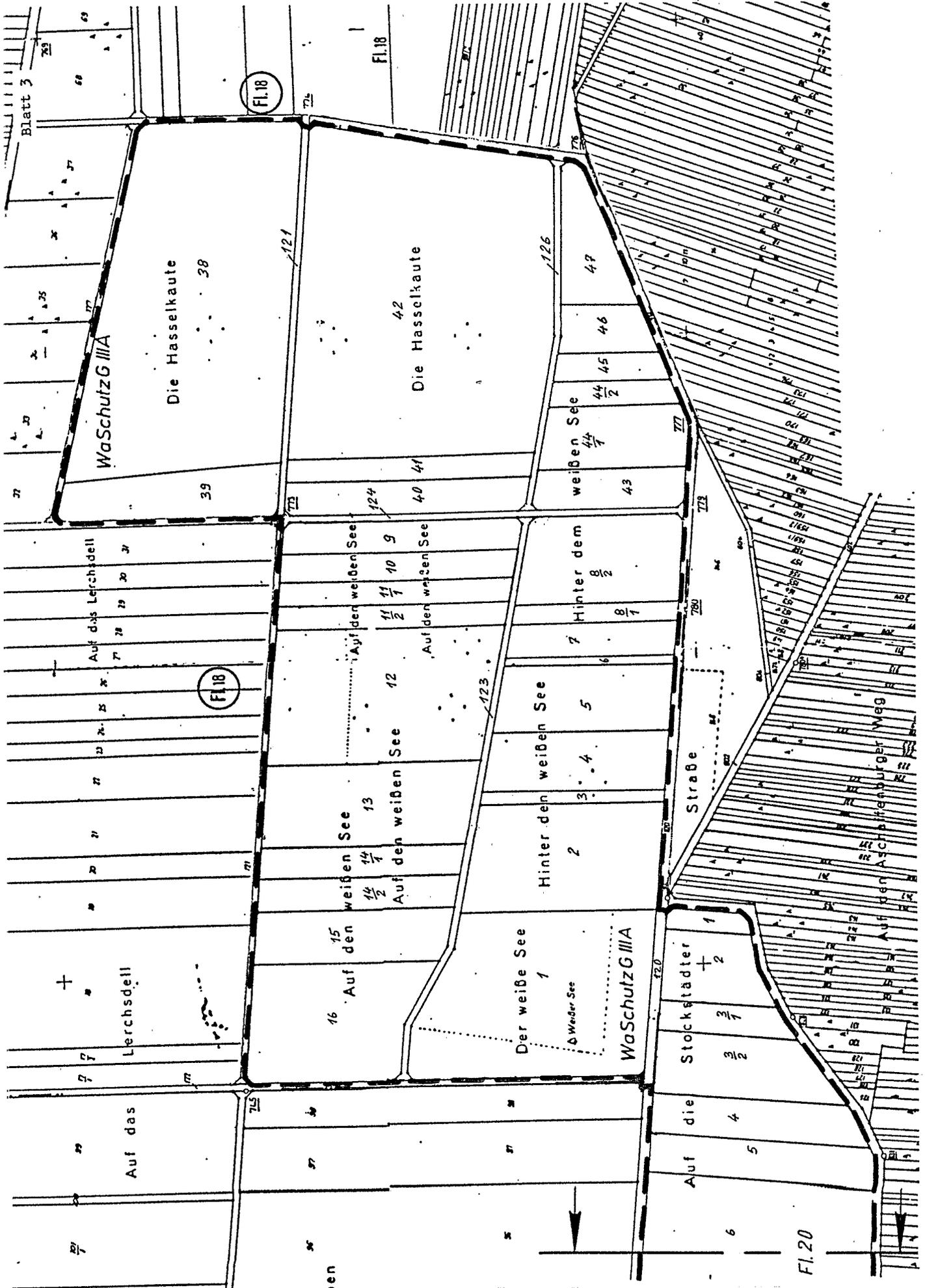
Landkreis: Offenbach



NHOFEN

WaSchutzG III B





(Fortsetzung von Seite 3419)

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit 1. September bis 31. Januar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung oder Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachs und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

St.Anz. 46/1999 S. 3419

1138

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“ vom 25. Oktober 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Brackenbruchwiesen und daran angrenzende Waldbereiche nördlich von Hergershausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Brackenbruch bei Hergershausen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Sickenhofen und der Flur 12 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 52,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen charakteristischen, durch regelmäßige Überflutungen geprägten Auenbereich im Naturraum Unterrainebene mit seinem Komplex unterschiedlicher Gewässertypen, dem Mosaik aus extensiv genutztem Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie unmittelbar angrenzenden, zum Teil der Sukzession überlassenen Waldflächen als Lebensraum zahlreicher bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung, die naturnahe Waldbewirtschaftung mit dem Ziel, einen standortheimischen Stieleichen-Hainbuchenwald zu entwickeln und in dem in der Abgrenzungskarte schraffierten Teilbereich die Gewährleistung einer ungestörten Waldentwicklung durch Nutzungsverzicht, um Organismen der Zerfallsphase einen entsprechenden Lebensraum zu bieten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. das Reiten und Radfahren außerhalb von Wegen, die für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind; soweit Entmischungspläne vorliegen, das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Wildäcker, Kirtungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;

(Fortsetzung siehe Seite 3427)